

ferner neue von dem jetzt üblichen Verfahren in streitigen Administrativ- Gewerbs- und Polizei-Sachen abweichende Vorschriften ohne Abänderungen in der Verfassung und dem wechselseitigen Verhältnisse der Justiz- und Administrativ-Collegien nicht ausführbar seyn, der Eheprozeß endlich hat mit dem Eherechte in so nahen Zusammenhange zu stehen geschienen, daß die Commission der gutachtlichen Meinung gewesen ist, es würden die nöthigen Verbesserungen desselben mit der Bearbeitung einer neuen Eheordnung in Verbindung zu setzen seyn.

Daher bleiben die wegen gedachter Prozeßarten nach Befinden zu treffenden Bestimmungen für andere Erörterungen und Entschlüsse vorbehalten.

#. #.

Entwurf eines Mandats,

Abänderungen und nähere Bestimmungen des Verfahrens in streitigen bürgerlichen Rechts-Sachen betreffend.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen ic. finden Uns bewogen, das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch nachstehende Verordnungen, welche Wir nach der Titelfolge der Erläuterten Prozeß Ordnung vom Jahre 1724. haben zusammenstellen lassen, theils abzuändern, theils näher zu bestimmen.

Es bleiben jedoch die vermöge der gemeinen und sächsischen Rechte bestehenden Prozeß-Vorschriften, so weit sie nicht im gegenwärtigen Gesetze aufgehoben und andere Anordnungen an deren Stelle gesetzt werden, in fortdauernder Gültigkeit. Auch hat es in Ansehung des bei Unserer Landesregierung stattfindenden Vorbeschieds-Verfahrens und hinsichtlich der bei Unserm Appellationengerichte vermöge der vorhandenen Anschläge und des dasigen Gerichtsgebrauches in Immediat-Sachen eingeführten Geschäftsganges, ferner wegen des Verfahrens beim Handelsgerichte zu Leipzig, und endlich in den vor die Berggerichte gehörigen, bergrechtlich zu verhandelnden Processen noch zur Zeit bei den bisherigen besondern Vorschriften sein Bewenden.

ad Tit. I.

§. 1.

Damit der Zweck der Gütepflege desto eher erreicht werden möge, haben die Richter außer demjenigen, was bereits §. 2. dieses Titels der Erl. Prozeß-Ordnung hierüber vorgeschrieben worden ist, annoch folgendes zu beobachten:

Vorschriften über die Anberaumung der Güte termine.

1.) Um der Gütepflege in jeder Sache die erforderliche Zeit widmen zu können, cf. §. 26. *)

*) Dieser §. und die nachstehend in margine beigesezten ssphen Zahlen sind die des frühern Entwurfs und dessen Fortsetzung.

